

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 15

Arbeitspreis vierteljährlich 1,50 Mk. Zur Postbezugszeitung bei allen Postämtern

Berlin, den 3. April 1932

Verlagsstelle: Berlin G2, Neuer Markt 8-121V
Fernruf: Berlin E 2, Ruppertstr. 1129.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

48. Jahrgang

Was wird mit unserm Lohn?

Unser Verband hat sich grundsätzlich gegen den staatlichen Eingriff in die Lohngestaltung gewehrt. Für unsere Mitglieder ist der derzeitige Lohn nicht durch Vereinbarung mit unseren Unternehmerorganisationen festgelegt worden, sondern durch das Diktat der Bevollmächtigten des Reichsarbeitsministeriums. Der von diesem auf unsere Mitglieder ausgeübte Lohndruck ist so stark, daß niemand die Verantwortung dafür übernehmen kann. Mit dem Herannahen des erstzulässigen Kündigungstermins der für unsere Berufsangehörigen geltenden Zwangslohne wird darum in unseren hierfür zuständigen Verbandskörperschaften die Frage ernstlich geprüft, ob nicht alle Lohnstarife gekündigt werden sollen. Während diese Zeiten niedergeschrieben werden, sind die Beratungen hierüber zwischen Verbandsvorstand und Tarifauschuß noch nicht abgeschlossen. Das offen zutage liegende Mißverhältnis zwischen Arbeitslohn und Warenpreis würde jedenfalls eine solche Maßnahme durchaus rechtfertigen. Von unseren Lohnstarifen ist bis zur Stunde nur der für die Buchdruckereibuchbinder geltende vom Deutschen Buchdruckerverein zum 30. April gekündigt worden. Es darf in diesem Fall angenommen werden, daß die Kündigung nicht ausgesprochen wurde, um zu einer weiteren Lohnsenkung zu kommen. Die heute noch völlig undurchsichtige Situation im Buchdruckgewerbe selbst, die naturgemäß ihren Einfluß auch auf das mit unserem Verband bestehende Vertragsverhältnis ausübt, wird zu dieser mehr „vorsorglichen“ Maßnahme geführt haben. Trotz dieser Bewertung der Sachlage ist scharf zu betonen, daß sich unser Verband auf das Entschiedenste gegen jeden Versuch einer weiteren Herabsetzung des Lohnes zur Wehr setzen wird. Nicht Lohnherabsetzung, sondern Aufbau ist notwendig, wenn das Elend unserer Tage behoben werden soll.

Mit großen Lettern kündete die Tagespresse kurz vor den Osterfesttagen an, daß die Reichsregierung nicht die Absicht habe, einen weiteren Lohnabbau auf dem Wege durchzuführen. Nach einer offiziellen Auslassung des Reichsarbeitsministeriums soll ein nochmaliger amtlicher Eingriff in die Lohngestaltung nicht geplant sein, ebensowenig eine amtliche Verlängerung der durch die vierte Notverordnung der Arbeiterchaft aufgezwungenen Löhne. Diese Haltung der Reichsregierung soll diktiert sein von der Ueberzeugung, daß der Ende März fällige Kündigungstermin für die laufenden Zwangslohnverträge vorübergehen werde, ohne daß Kündigungen in nennenswertem Umfang ausgesprochen würden.

Diese Auslassungen brachte die Tagespresse zu einer Zeit, die noch verhältnismäßig weit ab vom letzten zulässigen Kündigungstermin lag, so daß ein Ueberblick über den tatsächlichen Umfang der Vertragskündigungen noch gar nicht gegeben war. Auch bei der Niederschrift dieser Zeilen ist ein solcher Ueberblick noch nicht möglich. Die Anschauung des Reichsarbeitsministeriums gründet sich auf eine Fühlungnahme mit Vertretern maßgebender Industrien, vor allem der Schwerindustrie, die einen Verzicht auf die jetzt erstmalig zulässige Kündigung ausgesprochen haben sollen. Es wird erwartet, daß sich auch andere Industrien diesem Verzicht anschließen werden, so daß für Ende April schwerwiegende Erschütterungen der deutschen Wirtschaft ausgeschlossen erscheinen.

Hierzu ist mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß es durchaus nicht in der Absicht der Reichsregierung gelegen ist, grundsätzlich Schluß zu machen mit dem Lohnabbau. Die Haltung der Regierung in dieser Frage ist eine durchaus zweispaltige. In der bereits zitierten offiziellen Verlautbarung heißt es: „Nach der erheblichen Senkung der Löhne und Gehälter durch die vierte Notverordnung erscheint eine erneute allgemeine Herabsetzung nicht tragbar und bei der steigenden Bedeutung des Binnenmarktes für die deutsche Wirtschaft auch nicht wünschenswert.“ Dieser vernünftigen Anschauung, in der auch eine leise Andeutung vom Wert der Kaufkraft für den Inlandsmarkt zum Ausdruck gebracht wird, folgt jedoch unmittelbar der Pferdefuß. „Berechtigt erscheint lediglich in einzelnen Berufszweigen die Anpassung der bisher gegenüber dem allgemeinen Lohnstand noch überhöhten Löhne und Gehälter.“ Das Werturteil über die Höhe des Lohnstandes abzugeben bleibt nach der Haltung der Reichsregierung den — Unternehmern vorbehalten, die jetzt eine Kündigung der laufenden Zwangslohnstarife vornehmen können. Diese Kündigungen erfolgen in dem Bestreben, einen angeblich noch „überhöhten Lohnstand“ abzubauen, woran sie nach der offiziellen Verlautbarung des Reichsarbeitsministeriums nicht gehindert werden sollen. Die zweispaltige Haltung dieser Regierungskörperschaft zeigt sich auch darin, daß sie gegebene Versprechungen nur allzuleicht vergißt. Ehedem hieß es recht tröstlich, daß in der Lohnfrage eine andere Haltung angenommen werden müsse, sobald eine veränderte Situation gegeben sein werde. Diese „veränderte Situation“ war gedacht für den Fall, daß die Preissenkung einen Ausgleich für den staatlichen Lohndruck nicht bringen würde. In dieser Situation leben wir nun schon seit Wochen und wenn Zu-

sagen eingehalten werden würden, dann müßte mit dem Ablauf der Zwangslohnstarife dem werteschaffenden Menschen ein Ausgleich gegeben werden für seine erheblich verminderte Kaufkraft, mit der er infolge des staatlichen Lohndruckes seit Beginn dieses Jahres zu rechnen hatte. Statt dessen wird dem unersättlichsten Teil des Unternehmertums noch weiter die Möglichkeit gelassen, sich unter dem Deckmantel der „Anpassung noch immer überhöhter Löhne an den allgemeinen Lohnstand“ in weiterem Lohndruck zu versuchen.

Nach der behördlichen Anschauung soll hierdurch „die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Belebung auch von der Lohnseite her“ geschaffen werden. Dabei steht für jeden sachlich unvoreingenommenen Menschen fest, daß der Zweck der ganzen vorjährigen Lohnabbauaktion mit dem Schlußstein des staatlichen Zwangslohnes nicht erreicht wurde. Der Lohndruck sollte ja mit zur Ankurbelung der Wirtschaft dienen. Doch trotz der sich jagenden Lohnabbauerei ist die Zahl der Arbeitslosen ständig gestiegen und die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten immer mehr zusammengeschrumpft. Trotz einer „Lohnersparnis“ von vielen Milliarden Mark ist die erstrebte Belebung der Wirtschaft nicht gekommen. Die einfache Erkenntnis — die von gewerkschaftlicher Seite immer und immer wieder betont wurde —, daß ein gedrosseltes Einkommen eine Wirtschaftsbelebung nicht bringen kann, ist noch nicht bis in die Kontore unserer „Wirtschaftsführer“ und in die Büros der maßgeblichen Regierungsstellen gedrungen.

In gleicher Weise ist die Ansicht schlagend widerlegt worden, daß der Lohnabbau eine Steigerung des Auslandshandels bringe. Die letzten Monate haben gezeigt, daß sich heute kein Land eine Ueberschwemmung mit fremden Waren leisten kann. Zollschußmaßnahmen, Devisenausfuhrverbote und ähnliche Erschwernisse der Wareneinfuhr sind heute in allen Ländern üblich geworden. Dieser von fast allen Staaten geübten Abschneidung vom Welthandel gegenüber bleibt zunächst nur die Förderung der Belebung des Binnenmarktes als notwendigstes Erfordernis unserer Zeit. Das scheint man nunmehr auch in den Stellen so langsam zu begreifen, die hierfür verantwortlich sind. Die Anerkennung der „steigenden Bedeutung des Binnenmarktes“ durch die offizielle Verlautbarung des Reichsarbeitsministers kann man als Beweis hierfür werten. Damit müßte jedoch zu gleicher Zeit auch eine Anerkennung der Bedeutung der Kaufkraft der schaffenden Menschen für die Belebung des Binnenmarktes einhergehen, wenn die Auslassung Stegerwalds einen Sinn haben soll. Eine Belebung des Binnenmarktes aber ist nur möglich durch Steigerung der Kaufkraft, eine Steigerung der Kaufkraft jedoch nach dem Verjagen der Preissenkungsaktion nur durch Lohnherhöhung.

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Tarifkündigungen.

Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe (WDB-Tarif) sowohl als auch der Reichsakkordlohn-tarif für das deutsche Buchbindergewerbe sind vom Verband Deutscher Buchbinder-eigentümer zum 30. Juni 1932 gekündigt worden.

* * *

Der Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen hat den Reichsmantelvertrag für die Wellpappenindustrie ebenfalls zum 30. Juni gekündigt.

* * *

Der Reichslohntarif für Buchdrucker-eigentümer ist vom Deutschen Buchdruckerverein zum 30. April gekündigt worden

* * *

Entscheidung des Tarifamts für das deutsche Buchbindergewerbe („Apl“-Vertrag).

Berlin, den 15. März 1932.

Mehrere Akkordarbeiterinnen der Firma Sch. in M. waren klagbar gegen die Firmenleitung geworden, weil sie infolge der Festsetzung der Preise durch die Firma nicht zu dem in Ziffer 28 des Mantelvertrages vorgesehenen Verdienst gekommen waren. Nach Ziffer 28 des Reichsmantelvertrages sollen bekanntlich alle Akkordlöhne so festgesetzt sein, daß ein Arbeitnehmer mit Durchschnittsleistung die Möglichkeit hat, 15 Proz. über den jeweiligen Mindeststundenlohn zu verdienen.

Das örtliche Schiedsgericht, das sich mit dem Streit beschäftigte, war zu einem endgültigen Ergebnis nicht gekommen, die Klagefache war infolge Stimmengleichheit unentschieden geblieben. Das Tarifamt, das angerufen wurde, um diesen Tarifstreit endgültig zur Erledigung zu bringen, stellte folgendes fest:

Die tarifliche Bindung in Ziffer 28 Abs. 2 des Mantelvertrages bezieht sich nicht auf den Verdienst, den die im Akkord beschäftigten Arbeitnehmer erzielen müssen. Die Ziffer 28 Abs. 2 schreibt vielmehr nur vor, daß die Akkordlöhne, die der freien Vereinbarung im Betriebe unterliegen, so festgelegt werden müssen, daß ein Arbeitnehmer durchschnittlicher Leistungsfähigkeit mindestens 15 Proz. über seinen Tariflohn verdienen kann. Eine Garantie für einen bestimmten Verdienst enthält der Akkordvertrag nicht.

Im übrigen schließen die Parteien folgenden Vergleich:

Die Firma erklärt sich unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes bereit, an die Arbeiterinnen S., R., G., S. und W., der Gewerkschaft zu treuen Händen, 45 Mk. zu zahlen, deren Verteilung Herrn R. überlassen bleibt.

Weitere Ansprüche der Belegschaft für die zurückliegende Zeit bis zum Ablauf dieser Lohnwoche dürfen nicht geltend gemacht werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Firma unverzüglich mit dem Betriebsrat unter Hinzuziehung eines Vertreters der Gewerkschaft den aufgestellten Akkordtarif einer Nachprüfung unterziehen wird.

Zum Arbeitsmarkt im Februar.

Durch die andauernde Kälte ist trotz der vorgerückten Jahreszeit eine Entlastung des allgemeinen Arbeitsmarktes noch immer nicht eingetreten. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen, die Ende Januar 6 041 910 betrug, stieg bis Ende Februar weiter auf 6 128 429. Nach den Berichten des WDB. hatten die freien Gewerkschaften Ende Februar im Gesamtdurchschnitt 44,9 Proz. Arbeitslose und 22,1 Proz. Kurzarbeiter.

Bei den graphischen Verbänden zeigte sich im Verband der Buchdrucker sowie im Verband der Graphischen Hilfsarbeiter ein geringes Steigen der Arbeitslosenziffer, während sowohl die Arbeitslosen- als

auch die Kurzarbeiterziffer im Verband der Lithographen und Steindrucker einen mäßigen Rückgang aufweist.

In unserem Gewerbe scheint sich die Lage des Arbeitsmarktes weiter zu verschlechtern. Annaberg-Buchholz berichtete in den letzten Tagen, daß alle Betriebe noch weitere Betriebseinschränkungen vornehmen und noch keine Besserung zu ersehen ist. In Stuttgart hat die Kartonnagenfabrik Josef del Monte, die bei guter Geschäftskonjunktur 800 Personen und darüber beschäftigte, die Zahlungen eingestellt. Auch die altbekannte Buchbinderfirma Crönlein in Stuttgart schließt am 1. April ihre Pforten und geht in die Firma Heinrich Koch über.

Zu unserer letzten Arbeitsmarktübersicht sei berichtigend bemerkt, daß die dort genannte Kunstdruckanstalt in Niedersiedlich nicht für den gesamten Betrieb, sondern nur für die Luxuskartonnagenabteilung Stilllegung des Betriebes beantragt hat. Nach Ablauf der Sperrfrist sollen unsere sämtlichen Berufsangehörigen dieser Abteilung entlassen werden.

Stimmen

aus unserem Kollegenkreis.

Unsere Unterstützung für Invaliden und Arbeitslose.

Die Neuregelung unserer Unterstützungseinrichtungen ist jetzt zur brennendsten Frage in unserem Verband geworden. Am notwendigsten ist diese Neuregelung für die Invalidenunterstützung, fast alle anderen Organisationsfragen treten dabei in den Hintergrund. Auch ich bin grundsätzlich für deren weiteren Ausbau. Es ist wohl auch von jedem begrüßt worden, daß der letzte Verbandstag diesen Ausbau vorgenommen hat. Nun hat allerdings keiner der Delegierten — und auch der Hauptvorstand nicht — wissen können, daß wir eine Wirtschaftskrise von so ungeheurem Ausmaß über uns ergehen lassen müssen, wie das zurzeit der Fall ist und daß infolgedessen die Zahl der Arbeitsinvaliden gewaltig ansteigen würde. Doch mit diesen Tatsachen haben wir uns nunmehr abzufinden. Um die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, muß die Unterstützungslieferung wieder geändert werden. Denn daß die Unterstützung im jetzigen Umfange auf die Dauer nicht gezahlt werden kann, darüber sind sich auch die invaliden Kollegen zum größten Teil selbst durchaus klar. Der Verbandsvorstand wird ja dem Verbandstag eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Allerdings ist vor einer weiteren Erhöhung des Beitragsanteiles für die Invalidenunterstützung zu warnen. Wenn schon eine Erhöhung des Beitrages notwendig sein sollte, dann darf dies nur zugunsten unserer Erwerbslosen geschehen.

Zu den Ausführungen des Kollegen Bachmann-Kaffel habe ich zu bemerken, daß den erwerbslosen Kollegen Gelegenheit gegeben werden muß, den Beitragsanteil für die Invalidenunterstützung weiter- oder nachzugahlen. Das Nachzahlen könnte in der Weise geschehen, wie es den Kriegsteilnehmern gestattet gewesen war. Wer lange erwerbslos gewesen ist, dem fällt das Nachzahlen natürlich auch sehr schwer. Um Härten zu vermeiden, dürfte bei der Nachzahlung nur der während der Erwerbslosigkeit übliche Beitrag zur Grundlage genommen werden.

Auch den Vorschlag des Kollegen Heyemann-Düsseldorf kann ich unterstützen. Wenn z. B. in der 5. Klasse die Arbeitslosenunterstützung auf 34 Wochen verteilt wird, dann ist die wöchentliche Unterstützung zwar niedriger, dafür aber die Unterstützungsdauer um so länger. Sind jedoch diese 34 Wochen abgelaufen, dann steht der Arbeitslose vor derselben Tatsache wie heute der Ausgesteuerte. Hier müßte etwas Neues geschaffen werden; die Arbeitslosen müssen sehen, daß sie vom Verband nicht vergessen sind. Vielleicht wäre hier durch einen Krisenbeitrag zu helfen. Mit Zahlen will ich nicht aufwarten, denn dazu müßte man wissen, wie viele Voll- und Kurzarbeiter noch vorhanden sind, die einen solchen Krisenbeitrag ertragen können. Den verkürzt Arbeitenden kann man natürlich nur bis zu einer bestimmten Grenze einen Krisenbeitrag abfordern. Ob durch meinen Vorschlag eine spürbare

Einnahme zu verzeichnen sein würde, müßte unser Hauptstadtkreis einmal berechnen. Wenn auch die arbeitenden Kolleginnen und Kollegen stark belastet sind, dann brauchen sie sich doch nicht danach zu sehnern, mit einem ausgefeilten Arbeitslosen zu tauschen. Doch einen Beweis ihres Solidaritätsgefühls unseren arbeitslosen Kollegen gegenüber zu zeigen wären sie wohl bereit.

Hermann Bremer-Hannover.

INTERNATIONALES

Generalversammlung des ungarischen Verbandes.

Am 13. März hielt der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Ungarns seine Generalversammlung im eigenen Vereinshaus in Budapest ab. Es konnte dabei wieder einmal festgestellt werden, wie besorgt die ungarische Regierung über unsere Kollegenschaft wacht. Nicht nur daß sie den Stadthauptmann in eigener Person als Polizeikommissar zur Versammlung delegierte, an der Versammlung nahmen außerdem drei schwer bewaffnete Polizisten in Uniform teil. Unsere Kollegenschaft in Budapest wird demnach sehr gründlich „beschützt“.

Die Verbandstagung war besichtigt von 98 Delegierten, davon acht aus der Provinz. Die Gewerkschaftskommission, die Partei- und Parlamentsvertretung, die politische Frauenorganisation, der Verband der Buchdrucker, der Lithographen, der österreichische Verband und der Verband in der Tschechoslowakei (Prag) hatten Vertreter entsandt.

Aus dem Bericht des Sekretärs, Kollegen Weisz Béla, ist zu entnehmen, daß 98 Prozent der gesamten Kollegenschaft der Organisation angehören. Ein ausgebautes Vertrauensmännersystem ermöglicht es der Verbandsleitung, alle wichtigen Angelegenheiten außerhalb der Generalversammlung zu erledigen. So erfreulich der Bericht in organisatorischer Beziehung war, in wirtschaftlicher Beziehung zeigte er die große Not und das Elend, unter denen unsere ungarische Kollegenschaft gegenwärtig ihr Dasein zu fristen hat. Von unseren Berufskollegen und -kolleginnen sind 50 Prozent arbeitslos, die anderen 50 Prozent arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit. In Ungarn gibt es keine staatliche Arbeitslosenunterstützung, die ganze Last der Unterstützungen fällt der Organisation zu und der Bericht des Kassierers, Kollegen Farkas, gab hierüber ein düsteres Bild. An Beiträgen hat der Verband im verflossenen Jahre 249 000 Pengö (etwa 142 000 Mk.) eingenommen und an Arbeitslosenunterstützung wurden 233 000 Pengö (etwa 133 000 Mk.) ausbezahlt. 95 Prozent der gesamten Einnahmen mußten zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung verwendet werden! Der Verband leistet das Aeußerste, auch die Opferwilligkeit der noch in Arbeit Stehenden ist bewundernswürdig, der Staat aber hat der Organisation zur Linderung dieses Elends ganze 1200 Pengö (etwa 684 Mk.) beigesteuert. Trotz aller Not und allem Elend verzweifeln unsere ungarischen Kollegen nicht, sie halten in bewundernswürdiger Disziplin treu und fest zu ihrer Organisation. Das läßt hoffen, daß sie diese schwere Zeit überstehen und daß sie sich mit Hilfe ihrer Organisation eine bessere Zukunft erkämpfen werden.

Volkshochschulheim Dreißigader bei Meiningen.

Das Volkshochschulheim Dreißigader eröffnet am 15. April einen Kursus für Männer im Alter von etwa 20 bis 30 Jahren, der bis zum 15. Juni läuft. Anmeldungen mit kurzem Lebenslauf sind möglichst umgehend an die Heimleitung des Volkshochschulheimes Dreißigader bei Meiningen in Thüringen zu richten. Als Kursgeld werden für den gesamten Kurs, wenn nicht staatliche oder städtische Beihilfen gewährt werden, 40 Tageelöhne gefordert. Das Mindestschulgeld beträgt 100 Mk. einschließlich Kost, Wohnung, Heizung und Licht.

Arbeitslose können das Mindestschulgeld durch ihre Erwerbslosenunterstützung begleichen und müssen sich zu diesem Zwecke an das heimatische Arbeitsamt wenden. Dazu ist eine Bescheinigung nötig, die von der Heimleitung erhältlich ist. Im Falle von Schwierigkeiten wende man sich an die Heimleitung. Die Reisekosten werden auf die Hälfte ermäßigt. Prospekt durch die Heimleitung.

Wer sich von unseren Mitgliedern zur Teilnahme an diesem Kursus melden will, hat dies direkt bei der Heimleitung zu tun. Abgesehen von den Kosten für den Besuch dieses Kursus kann der Verband jedoch nicht übernehmen.

Anträge zum 17. Verbandstag.

I. Geschäftsbericht.

Hierzu gehören die Anträge 171 bis 179 und 184 bis 190.

II. Beitragsfestsetzung und Unterstützungs-Einrichtungen.

Eintrittsgeld.

1. Hamburg-Altona. § 3 Abs. 3 soll lauten: Das Eintrittsgeld beträgt: In Beitragsklasse I 30 Pf., in den Beitragsklassen II bis IV 60 Pf., in den Beitragsklassen V bis VII 100 Pf.

2. Berlin. § 5. Der letzte Satz ist zu streichen.

Beiträge.

3. Hamburg-Altona. § 6 Abs. 2 soll lauten: Die Beiträge sind in Klassen eingeteilt, die dem Arbeitslohn entsprechend geregelt sind, wobei es jedoch jedem Mitglied freigestellt bleibt, in einer höhern Klasse die Beiträge zu entrichten.

4. Lützenwalde. § 6 Abs. 2. Die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen ist nach Verdienst schärfer abzugrenzen.

5. Brandenburg a. d. H., Burg b. Magdeburg, Gau Rheinland-Westfalen, Stettin. § 7 Abs. 1. Die Beiträge sind nicht zu ändern.

6. Braunschweig. Die Beiträge sind den jetzigen Zeiten und Lohnverhältnissen entsprechend zu senken.

7. Dresden. Die Beiträge sind um 10 Proz. zu senken.

8. Erlangen. Die Beiträge sind um 33 1/2 Proz. zu senken.

9. Banfried. Die Beiträge sind auf den Stand vom 1. Mai 1927 zu bringen.

10. Wittenberg. Die Beiträge sind auf den Stand vom Oktober 1925 zurückzuführen.

11. Berlin. § 7 Abs. 1. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	Lehrlingstf.
Pfennig	30	50	65	95	120	160	200	15

12. Brandis, Merchau, Burzen. § 7 Abs. 1. Die Beiträge betragen:

in Klasse	I	II	III	IV	V	VI	Lehrlingstf.
Pfennig	25	50	65	110	140	170	15

13. Hamburg-Altona. § 7 Abs. 1 soll lauten: Die Beiträge betragen bei einem Wochenlohn

bis 11 Mk.	Klasse I	30 Pf.
" 18 "	" II	55 "
" 26 "	" III	75 "
" 34 "	" IV	100 "
" 41 "	" V	130 "
von über 41 "	" VI	170 "
" " 62 "	" VII	200 "

14. Lahr i. Baden. § 7. Es ist noch eine 6. Beitragsklasse einzuführen für Mitglieder mit einem Wochenverdienst von über 55 Mk.

15. Gau Nordost. § 7. Zwischen der bisherigen 1. und 2. Beitragsklasse ist eine neue einzufügen mit einem wöchentlichen Beitrag von 40 Pf.

16. Verbandsvorstand. § 7 Abs. 1. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	IV	V	Lehrlingstf.
Pfennig	30	60	95	130	170	15

17. Bielefeld. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	III m. S.	IV	V	Lehrlingstf.
Pfennig	25	45	60	75	115	150	15

18. Darmstadt. § 7 Abs. 1. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	IV	V
Pfennig	30	55	70	100	125

19. Hannover. § 7 Ziffer 1. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	IV	V	Lehrlingstf.
Pfennig	30	70	90	135	180	15

20. Leipzig. § 7 Abs. 1. Die Beiträge betragen

in Klasse	I	II	III	IV	V	Lehrlingstf.
Pfennig	30	55	70	120	160	15

21. Rüstingen-Wilhelmshaven. Der Verbandsbeitrag beträgt in der Spitze 150 Pf. einschließlich der Invalidenquote.

22. Stettin. In der 3. Beitragsklasse ist der Invalidenbeitrag obligatorisch einzuführen.

23. Berlin. § 7, Absatz 2. Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der 4. und 5. Klasse je 25 Pf. und von denen der 6. und 7. Klasse je 40 Pf. in Betracht.

24. Brandis, Grimma, Merchau, Burzen. § 7, Absatz 2. Der Invalidenbeitrag ist auch in der 3. Klasse obligatorisch einzuführen und der Beitrag dementsprechend zu erhöhen. Für die Invalidenunterstützung kommen in der 4. Klasse 20 Pf. und in der 5. und 6. Klasse je 40 Pf. in Betracht.

25. Hamburg-Altona. § 7, Absatz 2. Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der 2. und 3. Beitragsklasse je 5 Pf., von denen der 4. Klasse je 10 Pf. und von denen der 5. Klasse 20 Pf., von denen der 6. und 7. Klasse je 40 Pf. in Betracht.

26. Verbandsvorstand. § 7, Absatz 2. Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der 2. Klasse je 10 Pf., von denen der 3. und 4. Klasse je 20 Pf., von denen der 5. Klasse je 40 Pf. in Betracht.

27. Bielefeld. § 7 Abs. 2. In den Beiträgen der Klasse III m. S. und IV ist der Invalidenanteil mit 15 Pf. und in der V. Klasse mit 30 Pf. enthalten.

28. Darmstadt. § 7 Absatz 2. Zu den Beiträgen der Klasse IV und V sind die Anteile für die Invalidenunterstützung noch zuzurechnen. Die Höhe derselben wird durch den Vorstand für jedes Quartal neu errechnet, dergestalt, daß Einnahmen und Ausgaben im Einklang stehen, wobei eine Rücklage von 3 Proz. vorzunehmen ist.

29. Leipzig. § 7, Absatz 2. Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der 4. Klasse je 20 Pf., von denen der 5. Klasse je 40 Pf. in Betracht.

30. Hannover. § 7, Absatz 2. Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der 2. Klasse je 10 Pf., von denen der 3. Klasse je 15 Pf., von denen der 4. Klasse je 25 Pf. und von denen der 5. Klasse je 50 Pf. in Betracht.

31. Verbandsvorstand, Berlin, Hamburg-Altona, Hannover. Im § 7 ist der 3. Absatz zu streichen.

32. Leipzig. § 7, Abs. 3. Statt 10 Pf. ist 20 Pf. zu setzen.

33. Verbandsvorstand. § 7, Absatz 4 ist zu streichen.

34. Berlin. § 7, Absatz 4. An Stelle „Beitrag der 1. Klasse und dem jeweils festgesetzten Anteil für die Invalidenunterstützung der 5. Klasse“ ist zu setzen: Beitrag der 3. Klasse und dem jeweils festgesetzten Anteil für die Invalidenunterstützung der 7. Klasse.

35. Hamburg-Altona. § 7, Absatz 4 wird wie folgt geändert: Statt der 5. Klasse ist zu setzen: der bisherigen Klasse.

36. Hannover. § 7, Abs. 4. Mitgliedern, die unter Berufswechsel in Krankenkassen, Konsumvereinen, sonst in der Arbeiterbewegung oder bei staatlichen oder städtischen Behörden gefunden haben und genötigt sind, einem anderen, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder dem AD-Bund angeschlossenen Verband anzugehören, kann, sofern sie zur Invalidenunterstützung bezugsberechtigt sind, auf Antrag vom Verbandsvorstand das Recht eingeräumt werden, zur Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft auf Invalidenunterstützung den Beitrag der 1. Klasse und den jeweils festgesetzten Anteil für die Invalidenunterstützung der 5. Klasse zu entrichten. Sie haben jedoch irgendwelche Ansprüche an andere Unterstützungseinrichtungen nicht. Alle übrigen Bestimmungen des Statuts bleiben für sich jedoch in Wirksamkeit.

Bezahlung der Invalidenquote bei Erwerbslosigkeit.

37. Annaberg-Buchholz, Bremen, Breslau, Burg b. Magdeburg, Chemnitz, Dresden, Eberstadt, Erfurt, Gießen-Wehlar, Görlitz, Halberstadt, Hamburg-Altona, Hanau, Hannover, Heilbronn, Kassel, Lützenwalde, München, Gau Bayern mit Erlangen und Nürnberg-Fürth, Plauen, Ratzenow, Reichenbach, Reutlingen, Gau Rheinland-Westfalen, Stettin, Banfried, Wiesbaden, Wittenberg, Zittau. Arbeitslose und trante Mitglieder, sowie Kurzarbeiter, die nach den Verbandsstatuten beitragsfrei sind, können für die beitragsfreien Wochen den Beitragsanteil weiterbezahlen, der, für die Invalidenunterstützung bestimmt, im Statut aufgeführt ist, sofern sie bis zum Eintritt der Erwerbslosigkeit bzw. Beitragsfreiheit in Beitragsklassen gesteuert haben, für die die Invalidenunterstützung vorgesehen ist.

38. Darmstadt. Im Falle einer Erwerbslosigkeit können die Anteile für die Invalidenunterstützung geleistet werden, sobald der Erwerbslose 1/4 der Karenz geleistet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Nachzahlung des Invalidenanteils für Erwerbslose.

39. Hamburg-Altona. Die in den letzten zwei Jahren arbeitslos gewesenen Mitglieder sind berechtigt, die Beitragsquote für die Invalidenunterstützung nachzuzahlen.

40. Stuttgart. Allen arbeitslosen und kranken Mitgliedern, die seit 1. Januar 1929 arbeitslos oder krank sind, ist die Gelegenheit zu geben, die Beitragsanteile der Invalideneinrichtung der Klasse, in der sie vor ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit Beiträge bezahlten, nach den Bestimmungen des Antrages Stuttgart zu § 8 nachzuzahlen.

41. Altenburg, Erfurt, Gotha, Halle, Jena, Saalfeld. Arbeitslose Mitglieder, die Beiträge zur Invalidenunterstützung geleistet haben, sollen, wenn sie wieder in Arbeit treten, den Beitragsanteil für die Invalidenunterstützung für die Zeit der Dauer der vorhergegangenen Arbeitslosigkeit entrichten.

Bezahlung des Invalidenanteils bei Erwerbsbehinderung.

42. Hamburg-Altona. Mitglieder, die infolge Unfalls, Krankheit, hohen Alters oder körperlicher Gebrechen in ihrer beruflichen Tätigkeit behindert sind und auf Grund einer geringen Entlohnung in eine niedrigere Klasse steuern, können die Invalidenquote in ihrer alten Beitragsklasse weiterbezahlen.

43. Stettin. Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise oder dauernd aufzugeben, können ihre Anwartschaft durch Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung aufrechterhalten. Für Verwaltungskosten ist eventuell ein prozentualer Zuschlag mit zu entrichten.

Pflichtbeitrag.

44. Dresden. § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Auf Zeile 5, 6, 7, 8 und 9 ist das Wort „Freimarken“ zu ersetzen durch das Wort „Pflichtbeitragsmarken“. Als neuer Satz ist anzufügen: Als Pflichtbeitrag, der gedacht ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten, ist zu zahlen in Klasse 1 bis 3 = 5 Pf., in Klasse 4 bis 5 = 10 Pf. Die Abrechnung von der zu zahlenden Unterstützung ist zulässig.

45. Frankfurt-Offenbach. § 8 Abs. 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität ist ein Pflichtbeitrag in Höhe von 10 Pf. pro Woche zu leisten. Diese Pflichtbeiträge werden ihrem Wert entsprechend für die zuständige Beitragsklasse angerechnet.

46. Grimma, Wurzen, Nerchau, Brandis. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität dürfen Vollbeiträge nicht entrichtet werden.

Das arbeitslose, kranke oder invalide Mitglied muß bei Empfang der Unterstützung den Invalidenanteil weiterzahlen, daselbe gilt auch für Kurzarbeiter, sofern derselbe beitragsfreie Wochen hat. Es kann ein arbeitsloses oder krankes Mitglied den Invalidenanteil weiterzahlen, wenn daselbe ausgestellt ist. Alle Arbeitslosen, Kranken und Invaliden müssen einen Pflichtbeitrag zahlen. Derselbe beträgt in der 1. bis 3. Klasse 10 Pf., in der 4. und 5. Klasse 20 Pf. Sinngemäß hat der Kurzarbeiter in der beitragsfreien Woche ebenfalls seinen Pflichtbeitrag zu entrichten.

Die auf Reise befindlichen Mitglieder haben auch den Pflichtbeitrag zu zahlen.

47. Halberstadt, Magdeburg, Rathenow. § 8 Abs. 1 soll heißen:

Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität sind Pflichtbeiträge zu leisten. Diese betragen für die I. bis III. Klasse 5 Pf., IV. und V. Klasse 10 Pf. Dieselben werden ihrem Wert entsprechend für die zuständige Klasse angerechnet.

48. Lützenwalde, Neustadt a. d. S. Von den erwerbslosen Mitgliedern wird ein wöchentlicher Pflichtbeitrag von 10 Pf. erhoben zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

49. Gau Nordbayern, Erlangen und Nürnberg-Fürth. Zu § 8 des Verbandsstatuts: Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. ist zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ein Pflichtbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Pflichtbeitrages wird vom Verbandstag festgesetzt.

50. Plauen. Erwerbslose Mitglieder zahlen einen Pflichtbeitrag von 10 Pf. pro Woche. Von diesem Beitrag verbleibt der Zahlstelle die Hälfte.

51. Wiesbaden. Um die Mitgliedschaft zu erhalten, muß ein Pflichtbeitrag eingeführt werden, von den weiblichen 5 Pf., von den männlichen arbeitslosen Mitgliedern 10 Pf. pro Woche. Auch muß es den Mitgliedern freigestellt werden, bei Arbeitslosigkeit den vollen Beitrag zu entrichten.

52. Gießen-Wehlar. § 8 ist dahingehend zu ändern, daß während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auch gleichzeitig nach der entsprechenden Beitragsklasse der wöchentliche Verbandsbeitrag einbehalten wird.

53. Hannover. § 8 soll lauten:

Ziffer 1 a) Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit und Invalidität dürfen volle statutarische Beiträge nicht geleistet werden.

b) Für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung werden als Anerkennungsgebühr Pflichtbeiträge erhoben und von den Unterstützungen in Abzug gebracht. Sie betragen in Klasse I 5 Pf., in Klasse II und III 10 Pf. und in Klasse IV und V 20 Pf.

54. Heilbronn. § 8, Absatz 1 des Verbandsstatuts. Während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung ist in der 3. mit 3., 4. und 5. Beitragsklasse der Anteil des Invalidenbeitrages zu bezahlen. Dieser

Beitrag ist von der Unterstützung in Abzug zu bringen und wird durch besondere Beitragsmarken, je nach Klasse, in die in Betracht kommenden Beitragsrubriken gestellt.

55. Leipzig. § 8, Absatz 1 wird wie folgt geändert: Vollbeiträge dürfen während der Dauer der nachweisbaren Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität nicht geleistet werden.

Während des Bezuges der Arbeitslosen-, Kranken-, Invalidenunterstützung, oder beitragsfreier Kurzarbeit muß der Invalidenanteil weitergezahlt werden.

Das arbeitslose oder kranke Mitglied kann den Invalidenanteil auch dann weiterzahlen, wenn die Verbandsunterstützung erschöpft ist und weitere nachweisbare Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorliegt.

Jedes Mitglied der Beitragsklassen 1 bis 5 hat während des Bezuges der Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenunterstützung einen Pflichtbeitrag zu zahlen. Derselbe beträgt in den Klassen I bis III 5 Pf., in den Klassen IV bis V 10 Pf. Mitglieder, die den Invalidenanteil weiterzahlen, auch freiwillig, müssen den Pflichtbeitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten mit bezahlen.

Ist die Verbandsunterstützung erschöpft, dann müssen für die weiteren Wochen in die in Betracht kommenden Beitragsrubriken Freimarken gestellt werden. Dies muß regelmäßig jede Woche geschehen. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben die Invalidenanteile, Pflichtmarken, oder Freimarken den Zahlstellen zu entnehmen, die sie berühren. Diese Marken sind sofort zu entwerfen.

56. Gau Nordbayern, Erlangen und Nürnberg-Fürth. Zu § 8 des Verbandsstatuts: Alle Invaliden, welche die Invalidenunterstützung des Verbandes beziehen, leisten einen Pflichtbeitrag von 3 Proz. ihrer Unterstützungssumme.

57. Stuttgart. § 8, Absatz 1 soll lauten: Arbeitslose und kranke Mitglieder müssen über die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit eine Anerkennungsgebühr entrichten in der

Klasse	I	II	III	III m. S.	IV	V
Pfennig	5	10	10	10	10	10

welche in Klasse I, II und III durch eine besondere Beitragsmarke quittiert wird.

Invalide Mitglieder, welche von der Organisation Invalidenunterstützung nach § 25 beziehen, entrichten monatlich einen Beitrag in der Beitragsklasse, in der sie vor Invalidisierung Beiträge steuerten.

Arbeitslose und kranke Mitglieder der Klassen III m. S., IV und V müssen über die Dauer ihres Unterstützungsbezuges aus den hierfür in Betracht kommenden Unterstützungseinrichtungen des Verbandes den auf ihre Beitragsklasse entfallenden Invalidenbeitrag entrichten.

Ausgesteuerte Arbeitslose und Kranke können diese Beiträge freiwillig leisten.

Die geleisteten Beiträge werden inf. der Anerkennungsgebühr durch besondere Beitragsmarken im Mitgliedsbuch gestellt.

58. Wittenberg. § 8, Abs. 1. Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität wird von den Mitgliedern, welche Unterstützung beziehen, ein Drittel des Beitrags ihrer Beitragsklasse als Pflichtbeitrag erhoben. Ausgesteuerte und arbeitslos kranke Mitglieder sind beitragsfrei.

Beitragsleistung bei Kurzarbeit.

59. Darmstadt. § 8 Abs. 2. Bei einer Beschäftigung von 32 bis 40 Stunden in der Woche ist $\frac{1}{2}$, von 20 bis 32 Stunden in der Woche $\frac{1}{3}$ Beitrag zu leisten. Ist die Beschäftigung weniger als 20 Stunden in der Woche, tritt Beitragsfreiheit ein.

60. Stuttgart. § 8 Abs. 2. Beträgt die Arbeitszeit unter 16 Stunden pro Woche oder ist der Kurzarbeiter auf Grund seines niederen Einkommens von der Einkommen- sowie Krisensteuer befreit, treten die Bestimmungen des Antrages Stuttgart zu § 8 Abs. 1 in Kraft. Diese Mitglieder müssen auf Verlangen dem Vertrauensmann des Betriebes die Lohnliste zur Kontrolle vorlegen.

61. Magdeburg. In § 8 Abs. 5 hinter „Erwerbsunfähigkeit“ sind die Worte einzufügen: „und keine Unterstützung beziehen“.

Uebertritte.

62. Hamburg-Altona. § 9 Abs. 1 soll angefügt werden: Wer vorübergehend in eine höhere bzw. niedrigere Beitragsklasse steuert und dann wieder zur alten Beitragsklasse zurücktritt, erhält die Beitragsmarken der früheren Klasse ihrer Zahl entsprechend wieder angerechnet.

63. Chemnitz. § 9 Abs. 2. Statt „die Hälfte“ ist zu setzen: „den 4. Teil“.

64. Hannover. § 9 Abs. 2 soll angefügt werden: Bei eintretendem Unterfallungsfall erhalten sie, sofern sie nach dem Uebertritt noch nicht 52 Beiträge der höheren Klasse geleistet haben, nur die Hälfte der ihnen sonst zustehenden statutarischen Unterstützungssätze.

65. Bremen, Gau Rheintand-Westfalen. § 9 Abs. 2 ist anzufügen: Sind in der höheren Klasse mindestens 13 Beiträge geleistet, tritt die Berechtigung zum Bezug von Unterstützung ein.

Beiträge für besondere Zwecke.

66. Verbandsvorstand. Am 4. Quartal ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag für den durch die internationale Buchbinder-Föderation gebildeten Widerstandsfonds zu leisten. Dieser beträgt für die Mitglieder der Beitragsklasse

I und II	III und IV	V
10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.

67. Stettin. Zur Unterstützung ausgefeuerter Kollegen ist ein Extrabeitrag zentral zu erheben und auch die Auszahlung der Extraaufstützung zentral zu regeln. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, bei Eintritt normaler Verhältnisse die Extraaufstützung wieder aufzuheben.

68. Wittenberg. Sind mehr als 10 Proz. der Mitglieder arbeitslos, ist von den in Arbeit stehenden Mitgliedern, die voll beschäftigt sind, ein wöchentlicher Extrabeitrag zu erheben, dessen Höhe der Verbandsvorstand bestimmt.

Unterstützungen.

69. Darmstadt. Die Einnahmen des Verbandes außer den Anteilen für Sonderfonds und den Lokalkassen werden verwendet:

1. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten.
2. Von dem verbleibenden Betrag werden 10 Proz. abgeführt für kleinere Unterstützungen, Unvorhergesehenes und der Rest an den Reservefonds.
3. Der dann verbleibende Betrag findet mit 85 Proz. für die Arbeitslosenunterstützung und mit 15 Proz. für die Krankenunterstützung Verwendung.

70. Breslau. § 17 einfügen: Zweierlei Unterstützung kann auf einmal nicht bezogen werden. Zuviel bezogene Unterstützung ist in allen Fällen zurückzuführen.

71. Breslau. Alle Unterstützungen des Verbandes werden mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen sollen. Bei etwaiger Anrechnung der Verbandsunterstützungen durch die sozialen Versicherungsanstalten und Fürsorgeverbände wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

72. Frankfurt-Offenbach. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbandsunterstützungen nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die vom Verband gewährte Unterstützung anrechnen oder die von ihnen gewährte Unterstützung kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zur Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

73. Bahr. Für die beantragte neue 6. Beitragsklasse sind entsprechende Unterstützungssätze festzulegen.

74. Chemnitz. Die Unterstützungssätze bei der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sind bei der Grundlage 52 Beiträge so festzulegen, daß sie insgesamt nicht mehr betragen, als das Mitglied an Beiträgen an die Verbandskasse geleistet hat.

75. Gau Rheinland-Westfalen. Die monatliche Extraaufstützung für Ausgesteuerte ist ohne Einschränkung für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit weiter zu zahlen.

76. Wittenberg. Im Verbandsstatut sind Unterstützungssätze für ausgesteuerte Mitglieder festzulegen.

77. Wafried. Alle Unterstützungssätze sind auf den Stand vom 1. Mai 1927 zurückzuführen.

78. Wittenberg. Alle Unterstützungssätze sind auf den Stand vom Oktober 1925 zurückzuführen.

Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelung.

79. Verbandsvorstand. Im § 19, Absatz 1 soll es heißen:

in Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
nach 26 Beiträgen	0,40	0,60	0,80	1,20	1,60 Mfr.
" 52 "	0,50	0,80	1,10	1,60	1,90 "
" 156 "	0,60	1,00	1,40	2,00	2,50 "
" 260 "	0,70	1,20	1,75	2,40	2,85 "
" 390 "	0,80	1,40	2,00	2,70	3,20 "
" 520 "	0,90	1,60	2,25	3,00	3,70 "
Für jedes Kind unter 14 Jahren	0,15	0,20	0,25	0,30	0,40 "

80. Berlin. § 19 Absatz 1.

in Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
nach 26 Beiträgen	0,50	0,80	1,—	1,30	1,80	2,20	2,50 Mfr.
" 52 "	0,60	0,95	1,25	1,60	2,25	2,75	3,— "
" 156 "	0,75	1,10	1,50	1,90	2,70	3,50	3,75 "
" 260 "	0,85	1,30	1,75	2,25	3,15	3,85	4,10 "
" 390 "	1,—	1,50	2,—	2,50	3,40	4,20	4,50 "
" 520 "	1,15	1,70	2,25	2,75	3,80	4,70	5,20 "
für jedes unterhaltungsbedürftige Kind bis zur Beendigung der Schulpflicht	0,15	0,20	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60 "

81. Erlangen. Die Unterstützungssätze bei Streiks usw. sind um 33% Proz. zu kürzen.

82. Verbandsvorstand. § 20 ist folgender zweiter Absatz anzufügen: Die Unterstützung darf einschließlic einer anderen Unterstützung, auf die das Mitglied einen Rechtsanspruch hat, den vorher erzielten Nettoverdienst nicht übersteigen.

Arbeitslosenunterstützung.

83. Verbandsvorstand. § 22 Abs. 2. Es werden gewährt:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mfr.
I	52	45	25	11,25
	156	70	40	28,—
	260	70	50	35,—
	520	70	60	42,—
	1040	90	60	54,—
II	52	90	40	36,—
	156	90	60	54,—
	260	90	70	63,—
	520	90	80	72,—
	1040	90	90	81,—
III	52	120	50	60,—
	156	120	70	84,—
	260	120	80	96,—
	520	120	90	108,—
	1040	120	100	120,—
IV	52	150	60	90,—
	156	150	80	120,—
	260	150	90	135,—
	520	150	110	165,—
	1040	150	130	195,—
V	52	180	70	126,—
	156	180	90	162,—
	260	180	100	180,—
	520	180	110	198,—
	1040	180	120	216,—

84. Berlin. Die Unterstützungssätze sind den beschlossenen Beiträgen und der Kassentage entsprechend neu zu regeln.

85. Bielefeld. Die Unterstützungssätze werden um 10 bis 15 Proz. gesenkt. Die Bezugsdauer soll betragen in der Klasse

I	II	III	IV	V
35 Tage	55 Tage	70 Tage	100 Tage	120 Tage

86. Brandenburg. Die Unterstützungssätze sind nicht zu kürzen, sondern weiter auszubauen.

87. Bremen. § 22. Den Sätzen der V. Beitragsklasse ist anzufügen: nach 1560 Beiträgen für 22 Tage à 2,— Mfr. = 400 Mfr.

88. Bremen. Es ist eine Unterstützungsstufe einzurichten für Ausgelernte, die noch keine 13 Beiträge nach ihrem Uebertritt in der höheren Klasse entrichtet haben, und zwar für 70 Tage à 60 Pfg. bis zum Höchstbetrag von 42 Mfr.

89. Darmstadt. § 22 Absatz 2 soll lauten: 2. Die Arbeitslosenunterstützungssätze sind beweglich. Der Einheitsatz von 10/10 wird vierteljährlich vom Vorstand nach dem diesem Unterstützungszweig zukommenden Anteil errechnet und verteilt nach folgenden Richtsätzen. Es werden gewährt:

in Klasse	nach Beiträgen	Anteile pro Tag	Geldbetrag pro Tag Mfr.	Tage	Gesamt-Betrag Mfr.
I	52	2/10	0,30	45	9,—
	156	2/10	0,30	70	21,—
	260	2/10	0,40	100	40,—
	520	2/10	0,50	100	50,—
	1040	2/10	0,50	120	60,—
II	52	2/10	0,30	80	24,—
	156	2/10	0,40	150	60,—
	260	2/10	0,50	150	75,—
	520	2/10	0,50	180	90,—
	1040	2/10	0,60	180	108,—
III	52	2/10	0,40	200	80,—
	156	2/10	0,50	200	100,—
	260	2/10	0,60	200	120,—
	520	2/10	0,70	200	140,—
	1040	2/10	0,70	250	175,—
IV	52	2/10	0,50	300	150,—
	156	2/10	0,60	300	180,—
	260	2/10	0,70	200	140,—
	520	2/10	0,80	240	192,—
	1040	2/10	0,90	250	225,—
V	52	2/10	0,60	300	180,—
	156	2/10	0,70	300	210,—
	260	2/10	0,80	240	192,—
	520	2/10	0,90	250	225,—
	1040	2/10	1,—	300	300,—

90. Brandis, Grimma, Nerchau, Wurzen. § 22 Abs. 2. Es werden gewährt:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mfr.
I	52	40	30	12,—
	156	65	40	26,—
	260	65	50	32,50
	520	65	60	39,—
II	52	70	40	28,—
	156	85	50	42,50
	260	85	60	51,—
	520	85	70	59,50
III	52	85	50	42,50
	156	85	60	51,—
	260	85	70	59,50
	520	85	80	68,—
IV	52	85	90	76,50
	156	85	100	85,—
	260	85	110	93,50
	520	85	120	102,—

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mf.
IV	52	110	60	66,—
	156	110	70	77,—
	260	110	90	99,—
	520	110	100	110,—
	780	110	110	121,—
V	1040	110	120	132,—
	52	140	70	98,—
	156	140	80	112,—
	260	140	90	126,—
	520	140	110	154,—
VI	780	140	130	182,—
	1040	140	160	224,—
	52	160	80	128,—
	156	160	90	144,—
	260	160	100	160,—
	520	160	120	192,—
	780	160	140	224,—
	1040	160	170	272,—

91. Dresden. Die Unterstützungsätze sind um 25 Proz. zu kürzen.

92. Erlangen. Die Unterstützungsätze sind um 20 Proz. zu kürzen.

93. Hamburg-Altona. § 22 Abs. 2. Es werden gewährt:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mf.
I	52	45	30	13,50
	104	45	40	18,—
II	52	60	60	36,—
	156	60	70	42,—
	260	60	80	48,—
III	520	60	90	54,—
	52	72	70	50,40
	156	72	90	64,80
	260	72	110	79,20
	520	72	120	86,40
IV	780	72	130	93,60
	1040	72	140	100,80
	52	90	80	72,—
	156	90	100	90,—
	260	90	120	108,—
V	520	90	130	117,—
	780	90	140	126,—
	1040	90	150	135,—
	52	102	80	81,60
	156	102	100	102,—
VI	260	102	120	122,40
	520	102	130	132,60
	780	102	140	142,80
	1040	102	150	153,—
	52	120	90	108,—
VII	156	120	110	132,—
	260	120	120	144,—
	520	120	150	180,—
	780	120	170	204,—
	1040	120	200	240,—
	52	132	90	118,80
	156	132	110	145,20
	260	132	120	158,40
	520	132	150	198,—
	780	132	170	224,40
	1040	132	200	264,—

94. Leipzig. § 22 Abs. 2. Es werden gewährt:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mf.
I	52	40	30	12,—
	52	70	40	28,—
	156	70	50	35,—
II	260	70	60	42,—
	520	70	70	49,—
	52	90	60	54,—
III	156	90	70	63,—
	260	90	80	72,—
	520	90	90	81,—
	780	90	100	90,—
	1040	90	110	99,—
IV	52	120	60	72,—
	156	120	70	84,—
	260	120	90	108,—
	520	120	100	120,—
	780	120	110	132,—
V	1040	120	120	144,—
	52	150	70	105,—
	156	150	80	120,—
	260	150	90	135,—
	520	150	110	165,—
	780	150	130	195,—
	1040	150	160	240,—

95. Gau Rheinland-Westfalen. § 22 Abs. 2

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pfg.	Höchstbetrag Mf.
II	52	90	40	36,—
	156	90	50	45,—
	260	90	60	54,—
III	520	90	70	63,—
	52	120	50	60,—
	156	120	65	78,—
	260	120	80	96,—
	520	120	90	108,—
IV	780	120	100	120,—
	1040	120	110	132,—
	52	160	60	96,—
	156	160	75	120,—
	260	160	90	144,—
V	520	160	100	160,—
	780	160	110	176,—
	1040	160	120	192,—
	52	200	70	140,—
	156	200	80	160,—
	260	200	90	180,—
	520	200	110	220,—
	780	200	130	260,—
	1040	200	150	300,—

96. Chemnitz. § 22 Abs. 2. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sind miteinander zu verbinden. In allen Stufen mit 52 Beiträgen kann nur einmal Unterstützung bezogen werden, entweder die Arbeitslosen- oder die Krankenunterstützung.

Klasse	Arbeitslosenunterstützung			Krankenunterstützung		
	Beiträge	Tage	Mf.	Tage	Mf.	Mf.
I	52	40 à 0,30 =	12,—	oder	30 à 0,30 =	9,—
	80	40 à 0,30 =	12,—	und	30 à 0,30 =	9,—
II	52	50 à 0,50 =	25,—	oder	45 à 0,40 =	18,—
	80	50 à 0,50 =	25,—	und	45 à 0,40 =	18,—
	156	60 à 0,60 =	36,—	und	45 à 0,50 =	22,50
III	260	70 à 0,70 =	49,—	und	45 à 0,55 =	24,75
	520	70 à 0,90 =	63,—	und	45 à 0,55 =	24,75
	52	60 à 0,60 =	36,—	oder	55 à 0,40 =	22,—
	80	60 à 0,60 =	36,—	und	55 à 0,40 =	22,—
	156	70 à 0,80 =	56,—	und	55 à 0,50 =	27,50
IV	260	80 à 0,90 =	72,—	und	55 à 0,60 =	33,—
	520	90 à 1,10 =	99,—	und	55 à 0,80 =	44,—
	780	90 à 1,30 =	117,—	und	55 à 0,80 =	44,—
	1040	90 à 1,40 =	126,—	und	55 à 0,80 =	44,—
	52	70 à 0,70 =	49,—	oder	60 à 0,50 =	30,—
V	80	70 à 0,70 =	49,—	und	60 à 0,50 =	30,—
	156	80 à 0,90 =	72,—	und	60 à 0,80 =	48,—
	260	90 à 1,10 =	99,—	und	60 à 1,— =	60,—
	520	100 à 1,20 =	120,—	und	60 à 1,10 =	66,—
	780	120 à 1,40 =	168,—	und	60 à 1,10 =	66,—
	1040	120 à 1,50 =	180,—	und	60 à 1,10 =	66,—
	52	80 à 0,80 =	64,—	oder	70 à 0,50 =	35,—
	80	80 à 0,80 =	64,—	und	70 à 0,50 =	35,—
	156	90 à 1,00 =	90,—	und	70 à 0,80 =	56,—
	260	100 à 1,10 =	110,—	und	70 à 1,— =	70,—
	520	120 à 1,30 =	156,—	und	70 à 1,30 =	91,—
	780	150 à 1,60 =	240,—	und	70 à 1,30 =	91,—
	1040	150 à 2,00 =	300,—	und	70 à 1,30 =	91,—

97. Reutlingen. Die Unterstützungsätze sind um 10 Proz. zu kürzen.

98. Verbandsvorstand, Dresden, Halberstadt, Luden-walde, Magdeburg. § 22 Abs. 3. Statt sieben Tage wird sechs Tage gesetzt.

99. Hannover. § 22 Abs. 3. Die Unterstützung beginnt mit dem 7. Tag der gemeldeten Arbeitslosigkeit. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich, wobei stets nur die letzten sechs Arbeitstage berechnet werden.

100. Hamburg-Altona, Stuttgart. § 22 Abs. 3. Letzter Satz wird wie folgt geändert: Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich, wobei stets nur die letzten sechs Tage gerechnet werden.

101. Leipzig. § 22 Abs. 3. Die Unterstützung beginnt mit dem 4. Wochentage der gemeldeten Arbeitslosigkeit. Folgt die Arbeitslosenunterstützung anschließend an Krankheit, wird die Unterstützung vom 1. Tage an bezahlt. Für Sonntage kommt Unterstützung nicht in Frage.

102. Gau Rheinland-Westfalen. § 22 Abs. 3. Die Unterstützung beginnt mit dem dritten Tage der Arbeitslosigkeit. Sonn- und Feiertage werden dabei mitgerechnet. Die Unterstützung wird an sechs Tagen gezahlt. Der Sonntag wird nicht gezahlt. Bei Arbeitslosigkeit von weniger als einer Woche wird Unterstützung nicht gewährt.

103. Rüstingen-Wilhelmshaven. § 22, anfügen: Die Unterstützung beginnt nach Beendigung der staatlichen Erwerbslosenunterstützung. Für Mitglieder, welche keine staatliche Erwerbslosenunterstützung beziehen, beginnt die Unterstützung am 7. Tage nach Arbeitslosmeldung.

104. Verbandsvorstand. § 22 Abs. 4. Sofern seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder 52 Beiträge geleistet sind, beginnt der Unterstützungs-

bezug aufs neue. In diesem Fall gelten die Beiträge als Grundlage, die vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet neu geleistet worden sind. Ist ein Mitglied beim letzten Unterstützungsbezug jedoch nicht ausgesteuert, so steht ihm der restliche Teil zu, sofern es nicht vorzieht, die Unterstützung auf Grundlage der seit dem letzten Unterstützungsbezug geleisteten Beiträge von vorn an zu beziehen.

105. Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen. In § 22 Abs. 4 ist zu setzen statt 39 Beiträge 52 Beiträge.

106. München. § 22 Abs. 4. Die Zahl 39 ist zu ändern in 26.

Umgangsunterstützung.

107. **Verbandsvorstand.** § 23, Abs. 2. Die Unterstützungssätze sind:

Nach Beiträgen	in Klasse IV	in Klasse V
104	15 Mt.	25 Mt.
156	20 "	30 "
208	25 "	35 "
260	30 "	40 "
312	35 "	45 "
364	40 "	50 "
416	45 "	55 "
468	50 "	60 "
520	55 "	65 "
780	60 "	80 "
1040	70 "	95 "
1300	80 "	105 "

108. Dresden. Die Unterstützungssätze werden um 25 Proz. gekürzt.

109. Erlangen. Die Unterstützungssätze werden um 33 1/2 Proz. gekürzt.

Krankenunterstützung.

110. **Verbandsvorstand.** Der Verbandstag beschließt, daß zur Erholung der Finanzkraft des Verbandes die Krankenunterstützung vorläufig auf ein Jahr suspendiert wird. Ueber ihre eventuelle Wiedereinführung vor dem nächsten Verbandstag entscheidet der Verbandsvorstand.

111. Grimma. Die Krankenunterstützung ist zunächst auf ein Jahr auszuweichen. Die so ersparten Gelder sollen zur Exiraunterstützung für ausgesteuerte Arbeitslose verwandt werden. Bessert sich die Finanzlage des Verbandes, so ist die Krankenunterstützung wieder einzuführen. Höhe und Bezugsdauer beschließt der Verbandsvorstand und Beirat.

112. Magdeburg. § 24 ist zu streichen.

113. **Verbandsvorstand.** § 24 Abs. 2. Es werden gewährt:

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Mt.
I	52	30	25	7,50
	52	30	25	7,50
	156	40	30	12,—
II	260	40	40	16,—
	52	50	25	12,50
	156	50	35	17,50
III	260	50	40	20,—
	520	50	60	30,—
	52	60	30	18,—
IV	156	60	40	24,—
	260	60	50	30,—
	520	60	70	42,—
V	52	70	30	21,—
	156	70	40	28,—
	260	70	50	35,—
	520	70	80	56,—

114. Darmstadt. § 24 Abs. 2.

Die Krankenunterstützungssätze sind beweglich. Der Einheitsatz von 10/10 wird vierteljährlich vom Vorstand nach dem diesem Unterstützungszweig zukommenden Anteil errechnet und verteilt nach folgenden Richtsätzen. Es werden gewährt:

in Klasse	Beiträge	Anteil pro Tag	Höchstbetrag pro Tag	Tage	Gesamt-Höchstbetrag	
I	52	1/10	0,30 Mt.	25	7,50 Mt.	
	II	52	1/10	0,30 "	40	12,— "
		156	1/10	0,40 "	40	16,— "
III	260	1/10	0,50 "	40	20,— "	
	52	1/10	0,40 "	40	16,— "	
	156	1/10	0,50 "	40	20,— "	
IV	260	1/10	0,50 "	60	30,— "	
	520	1/10	0,60 "	70	42,— "	
	52	1/10	0,50 "	40	20,— "	
V	156	1/10	0,60 "	50	30,— "	
	260	1/10	0,70 "	60	42,— "	
	520	1/10	0,80 "	70	56,— "	
V	52	1/10	0,60 "	40	24,— "	
	156	1/10	0,80 "	50	40,— "	
	260	1/10	0,90 "	60	54,— "	
	520	10/10	1,— "	70	70,— "	

115. Bielefeld. Die Unterstützungssätze sind um 10 bis 15 Proz. zu senken. Die Unterstützungsdauer soll betragen in Klasse

I	25 Tage
II	35 "
III	45 "
IV	50 "
V	60 "

116. Dresden. Die Unterstützungssätze sind um 25 Proz. zu kürzen.

117. Erlangen. Die Unterstützungssätze sind um 33 1/2 Proz. zu senken.

118. Reutlingen. Die Unterstützungssätze sind um 10 Proz. zu senken.

119. **Leipzig.** § 24 Abs. 2.

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Mt.
I	52	30	30	9,—
	52	45	40	18,—
	156	45	45	20,25
II	260	45	50	22,50
	52	55	40	22,—
	156	55	45	24,75
III	260	55	55	30,25
	520	55	70	38,50
	52	60	50	30,—
IV	156	60	70	42,—
	260	60	85	51,—
	520	60	100	60,—
V	52	70	50	35,—
	156	70	75	52,50
	260	70	90	63,—
	520	70	115	80,50

120. **Gau Rheinland-Westfalen.** § 24 Abs. 2.

Klasse	nach Beiträgen	für Tage	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Mt.
II	52	40	35	14,—
	156	40	40	16,—
	260	40	45	18,—
III	52	50	35	17,50
	156	50	45	22,50
	260	50	55	27,50
IV	520	50	65	32,50
	52	55	45	24,75
	156	55	65	35,75
V	260	55	85	48,75
	520	55	95	52,25
	52	60	50	30,—
V	156	60	70	42,—
	260	60	90	54,—
	520	60	110	66,—

121. **Verbandsvorstand, Dresden, Halberstadt, Hanau, Leipzig, Ludenwalde.** § 24 Absatz 3 ist anzufügen: Wobei die Woche zu 6 Tagen gerechnet wird.

122. **Leipzig.** § 24 Abs. 3 erster Satz soll lauten: Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 7. Wochentage nach der Krankmeldung.

123. **Gau Rheinland-Westfalen.** § 24 Abs. 3. Die Unterstützung beginnt mit dem 4. Tage der erfolgten Meldung. Sonn- und Feiertage werden dabei mitgerechnet. Die Unterstützung wird für 6 Tage in der Woche gezahlt. Der Sonntag fällt aus.

124. **Reutlingen.** § 24 Abs. 3: Statt dem 8. Tage soll es heißen 14 Tage.

125. **Verbandsvorstand.** § 24 Abs. 4 soll lauten: Sofern seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder 52 Beiträge geleistet sind, beginnt der Unterstützungsbezug aufs neue. In diesem Fall gelten die Beiträge als Grundlage, die vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet neu geleistet worden sind.

Ist ein Mitglied beim letzten Unterstützungsbezug jedoch nicht ausgesteuert, so steht ihm der restliche Teil zu, sofern es nicht vorzieht, die Unterstützung auf Grundlage der seit dem letzten Unterstützungsbezug geleisteten Beiträge von vorn an zu beziehen.

Invalidenunterstützung.

126. **Verbandsvorstand.** § 25 Abs. 1 ist anzufügen: Die Unterstützung wird nicht gewährt, solange ein Mitglied von einer Krankenkasse noch Unterstützung bezieht.

127. **Burg b. Magdeburg, Magdeburg, Rathenow.** § 25 Abs. 1 ist folgender neuer Satz einzufügen: Dasselbe gilt für alle Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und nachweislich aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

128. **Brandis, Erlangen, Grimma, Merchau, Wurzen.** Die Unterstützungssätze sind so umzustellen, daß der Fortbestand der Invalidenunterstützung gewährleistet ist.

129. **Erlangen.** Die Unterstützungssätze sind um 33 1/2 Proz. zu senken.

130. **Reutlingen.** Die Unterstützungen sind um 10 Proz. zu kürzen.

131. **Verbandsvorstand.** § 25 Abs. 2. Die Karenz beträgt bei Beginn der Beitragsleistung

bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	520	Beiträge
" " " 30. " "	650	"
" " " 40. " "	780	"
nach dem " 40. " "	910	"

Abs. 3. Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach der für die Karenz in Betracht kommenden Beitragszahl und beträgt für die Mitglieder der 5. Klasse pro Monat 25 Mt. Für je weitere 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge erhöht sich die Unterstützung um 1 Mt. bis zum Höchstbetrag von 40 Mt.

Für die Mitglieder der 3. und 4. Beitragsklasse beträgt die Unterstützung 12,50 und der Steigerungssatz 0,50 Mt. bis zum Höchstbetrag von 20 Mt.

Für die Mitglieder der 2. Beitragsklasse beträgt die Unterstützung 6 Mt. und der Steigerungssatz 0,25 bis zum Höchstbetrage von 10 Mt.

132. **Dresden.** Bei der Berechnung der Invalidenunterstützung wird der Grundbetrag für die Mitglieder der V. Beitragsklasse pro Monat von 30,— Mt. auf 27,50 Mt. und der Steigerungsbetrag für je weitere 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge von 2,— Mt. auf 1,50 Mt. herabgesetzt bis zum Höchstbetrag von 50,— Mt., anstatt wie bisher 60,— Mt.

Für die Mitglieder der IV. Beitragsklasse und für die weiblichen Mitglieder der III. Beitragsklasse mit Invalidenanteil beträgt die Unterstützung pro Monat 15,— Mt. und der Steigerungssatz 0,80 Mt., anstatt 1,— Mt. bis zum Höchstbetrag von 27,— Mt.

133. **Hannover.** § 25 Abs. 3. Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach der für die Karenz in Betracht kommenden Beitragszahl und beträgt für die Mitglieder der

V. Beitragsklasse pro Monat	30,—	Mt.
IV. " " " "	15,—	"
III. " " " "	9,—	"
II. " " " "	6,—	"

Abs. 4. Für je 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge erhöht sich die Unterstützung in der

V. Klasse um	2,—	Mt. bis zum Höchstbetrage von	60,—	Mt.
IV. " " " "	1,—	" " " "	30,—	"
III. " " " "	0,60	" " " "	18,—	"
II. " " " "	0,40	" " " "	12,—	"

134. **Leipzig.** § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach der für die Karenz in Betracht kommenden Beitragszahl und beträgt für die Mitglieder der 5. Beitragsklasse pro Monat 24,— Mt., für je weitere 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge erhöht sich die Unterstützung um 2,— Mt. bis zum Höchstbetrag von 50,— Mt.

4. Für die Mitglieder der 4. Beitragsklasse und für die weiblichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse mit Invalidenbeitrag beträgt die Unterstützung pro Monat 12,— Mt. und der Steigerungssatz 1,— Mt. bis zum Höchstbetrag von 25,— Mt.

135. **Frankfurt a. M. - Offenbach, Hanau, Leipzig, Ludwigshafen.** Mitglieder, die von einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übergetreten sind und bei Eintritt der Invalidität die entsprechende Karenz von Beiträgen der höheren Klasse nicht erreicht haben, die Gesamtzahl der Beiträge der niederen Klasse aber zum Bezug der Invalidenunterstützung berechtigt, erhalten die Höhe der niederen Beitragsklasse.

136. **Eberstadt.** Mitglieder, die nach dem 40. Jahre eingetreten sind, erhalten bei Invalidität, wenn sie 75 Proz. der Beiträge geleistet haben, 50 Proz. der statutmäßigen Invalidenunterstützung.

137. **Lübeck.** § 25 ist anzufügen: Bei Ableben eines verheirateten männlichen Mitgliedes, das zum Bezug der Invalidenunterstützung berechtigt war, wird an dessen Ehefrau die ihm zustehende Invalidenunterstützung gewährt.

Hinterbliebenenunterstützung.

138. **Verbandsvorstand.** § 26 Abs. 3.

Klasse	nach Beiträgen	für Wochen	pro Woche	Höchstbetrag
III weibf.	260	6	4,—	24,—
	520	8	5,—	40,—
	780	10	6,—	60,—
	1040	12	7,—	84,—
IV männl. u. weibf.	260	6	5,—	30,—
	520	8	7,—	56,—
	780	10	8,—	80,—
	1040	13	8,—	104,—
V männl. u. weibf.	260	6	7,—	42,—
	520	8	8,—	64,—
	780	10	10,—	100,—
	1040	13	11,—	143,—
	1300	15	12,—	180,—

139. **Leipzig.** § 26 Abs. 3.

Die Unterstützung beträgt:

Klasse	nach Beiträgen	Betrag Mt.
III weibf.	260	25,—
	520	45,—
	780	65,—
	1040	90,—
IV männl. u. weibf.	260	35,—
	520	60,—
	780	90,—
	1040	120,—
V männlich und weiblich	260	45,—
	520	75,—
	780	110,—
	1040	150,—
	1300	180,—

140. **Dresden.** Die Unterstützungssätze werden um 25 Proz. gekürzt.

141. **Erlangen.** Die Unterstützungssätze werden um 33½ Proz. gekürzt.

142. **Brandenburg, Brandis, Dresden, Grimma, Merchau, Anfried, Wurzen.** Die Hinterbliebenenunterstützung wird in eine Sterbeunterstützung umgewandelt.

III. Beratung der übrigen zum Statut vorliegenden Anträge.

143. **Magdeburg.** § 2 Abs. 1 sind die Worte „unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen“ zu streichen.

Verwaltung.

144. **Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen.** § 30 Abs. 2. Mit der Leitung des Verbandes ist der Verbandsvorstand betraut. Er besteht aus 9 Personen, und zwar zwei Vorsitzenden mit gleichen Rechten, dem Kassierer und sechs Beisitzern.

Abs. 3. In Zeile 5 ist „ersten“ zu streichen und dafür zu setzen: durch die Vorsitzenden. In Zeile 5 bis Ende sind die Worte: „Er ist berechtigter usw.“ zu streichen und dafür zu setzen: Sie sind berechnigte Bevollmächtigte des Verbandes uff.

145. **Berlin.** § 31 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Scheidet während einer Wahlperiode der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstand oder der Redaktion aus, so ist die Gauleiterkonferenz befugt, ein Provisorium bis zum nächsten Verbandstag zu schaffen. Stellungnahme und Abstimmung hierüber kann auf schriftlichem Wege erfolgen.

146. **Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen.** § 31 Abs. 1. In Zeile 1 sind die Worte des „1. und 2.“ zu streichen und dafür zu setzen: der beiden Vorsitzenden.

147. **Berlin.** § 32 Abs. 2. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einer Gau- oder Ortsverwaltung angehören.

148. **Berlin.** § 35 Abs. 1 erster Satz erhält folgenden Wortlaut: Die Anstellung der erforderlichen Beamten und Hilfskräfte für das Büro des Verbandsvorstandes und die Gehälter für die Hilfskräfte regelt der Verbandsvorstand.

Beirat.

149. **Verbandsvorstand.** § 39 erhält folgenden Wortlaut: Zur Beratung besonders wichtiger Organisationsfragen beruft der Verbandsvorstand nach Bedarf Gauvorstandskonferenzen. Die Gauvorstandskonferenzen setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Redakteurs des Verbandsorgans, des Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Gauleitern und den 1. Bevollmächtigten der Zahlstellen Berlin und Leipzig.

150. **Berlin.** Der Beirat ist zu beseitigen. An Stelle dessen sollen folgende Korporationen treten:

Gauleiterkonferenz.

Zur Entscheidung über besonders wichtige, das Verbandsleben berührende Fragen ist die Gauleiterkonferenz berufen. Diese tritt auf Veranlassung des Verbandsvorstandes oder auf Antrag der Mehrheit der Gauleiter nach Bedarf zusammen. Die Gauleiterkonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, dem Redakteur der „Buchbinder-Zeitung“, den Mitgliedern des Verbandsausschusses und den Gauleitern. Gauen, die über 5000 Mitglieder zählen, haben das Recht, einen zweiten Vertreter ihres Gaus zu entsenden.

Erweiterte Gauleiterkonferenz.

Abs. 2. Falls sich Änderungen des Beitrags- und Unterstützungsweises notwendig machen, wird die Gauleiterkonferenz um je einen weiteren Vertreter der Gauen ergänzt. Die in den erweiterten Gauleiterkonferenzen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschlüsse haben bindende Kraft.

151. **Bielefeld.** In § 39 Abs. 1 wird dem zweiten Satz „Er tritt auf Veranlassung des Verbandsvorstandes nach Bedarf zusammen“ hinzugefügt: jedoch mindestens einmal im Jahre.

152. **Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen.** § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Zur Entscheidung über besonders wichtige, das Verbandsleben berührende Fragen ist der Beirat zu berufen. Der Beirat muß zusammen-

treten, wenn durch wirtschaftliche Verhältnisse das Beitrags- oder Unterstützungs-wesen gefährdet ist oder wenn sonstige wichtige Angelegenheiten vorliegen. Der Beirat muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses beantragt.

Abf. 2. Auf Seite 1 und 2 sind die Worte dem „1. und 2. Vorsitzenden“ zu streichen und dafür zu setzen: „einer der beiden Vorsitzenden“.

153. Frankfurt-Offenbach. § 39 Abf. 1 erhält folgende Fassung: Zur Entscheidung über besonders wichtige, das Verbandsleben berührende Fragen ist der Beirat berufen. Er tritt auf Veranlassung des Verbandsvorstandes nach Bedarf zusammen. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Beirat jährlich, mit Ausnahme des Jahres, in dem ein Verbandstag stattfindet, einzuberufen. Der Beirat muß zusammentreten, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder es beantragt.

154. Frankfurt-Offenbach. § 39 Abf. 2 ist folgender Satz anzufügen: Der Beirat wählt sich einen Obmann.

155. Halberstadt. § 39 Abf. 1. Nach dem ersten Satz ist einzufügen: Wichtige Fragen in diesem Sinne sind: Aenderung, Neueinführung oder Aufhebung statutarisch festgelegter Beiträge und Unterstützungen. Einschneidende Maßnahmen auf tariflichem Gebiete. Entscheidung über Urabstimmung der Mitglieder. Notwendig werdende Zwischenfestsetzung der Angestelltengehälter und Diäten.

156. Hannover. § 39 Ziffer 2. In Ziffer 2 wird der letzte Satz: „die beruflich tätig sein müssen“ gestrichen.

157. Hannover. § 39 Abf. 3. Von den zu wählenden Vertretern entfallen auf jeden Gau ein Vertreter. Außerdem wählen die Zahlstellen Berlin und Leipzig je zwei Vertreter.

158. Leipzig. § 39 Abf. 1 erhält folgende Fassung: Zur Entscheidung über besonders wichtige das Verbandsleben berührende Fragen ist der Beirat berufen. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.

159. Lützenwalde. § 39 wird gestrichen.

160. Gau Nordbayern, Erlangen, Nürnberg-Fürth. § 39 wird gestrichen. An Stelle des bisherigen Beirats tritt wie früher eine Eskerkommission.

161. Stuttgart. § 39 Abf. 2 soll lauten: Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorstand, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und den Gauleitern.

Abf. 3. Die Sitzungen des Beirats mit dem Tarifausschuß sind zu vermeiden und besondere Ausgaben zu sparen. Abf. 3 und 4 sind zu streichen.

Gaue und Zahlstellen.

162. Berlin. § 40 Abf. 1 soll lauten:

Die Einteilung des Verbandsgebietes erfolgt in nachstehende Gaue:

1. Gau Berlin und Vororte,
2. Gau Nordosten,
3. Gau Schlesien,
4. Gau Hanja,
5. Gau Magdeburg,
6. Gau Hannover,
7. Gau Rheinland-Westfalen,
8. Gau Hessen und Pfalz,
9. Gau Thüringen,
10. Gau Leipzig und Vororte,
11. Gau Sachsen,
12. Gau Württemberg und Baden,
13. Gau Bayern.

Abf. 2. An der Spitze eines jeden Gaues steht eine aus mindestens 3 Personen bestehende Gauverwaltung, die von den Mitgliedern des Gauortes oder des Gauvorortes zu wählen ist. Die Neuwahl des Gauvorstandes soll im Anschluß an den Verbandstag stattfinden.

163. Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen. § 40 Abf. 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Sind besoldete Stellen im Gau zu besetzen, so erfolgt die Wahl des Anzustellenden durch Urwahl im Gau. Die Stellen müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Bewerber müssen mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sein. Wer nicht auf dem Boden der Richtlinien des ADGB steht, kann nicht gewählt werden.

164. Leipzig. § 40 Abf. 3 wird wie folgt geändert: Werden die Geschäfte durch einen oder mehrere besoldete Funktionäre erledigt, so erfolgt die Wahl durch Urwahl im Gau. Die Stellen sind in der „Buchbinder-Zeitung“ auszusprechen. Die Bewerber müssen mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sein.

165. Wiesbaden. § 45 Abf. 1. Die Grenze von 25 Proz. muß erweitert werden.

Urabstimmung.

166. Chemnitz. Zu § 46 Abf. 2. Die Urabstimmungen sind nicht namentlich durchzuführen.

167. Halberstadt. § 47 Abf. 1 soll lauten: Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat jederzeit eine Urabstimmung anordnen.

Verbandstag.

168. Frankfurt a. M. § 52 Abf. 4 ist anzufügen: Der Verbandsvorstand hat seine Anträge spätestens 10 Wochen vor dem Stattfinden des Verbandstages im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

169. Halberstadt. § 54 erster Satz soll lauten: Jeder Gau, außerdem die Zahlstellen Berlin, Leipzig und Dresden bilden je einen Wahlbezirk.

170. Leipzig. § 55 Abf. 4 ist zu streichen.

Buchbinder-Zeitung.

171. Chemnitz. Die Buchbinder-Zeitung soll besser ausgebaut werden.

172. Breslau. Die Jugendbeilage soll wieder periodisch in unserer Zeitung erscheinen oder aber ein Jugendblatt in beschränkter Auflage herausgegeben werden.

173. Lützenwalde. Für Inserate usw. bleibt $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Seite der Buchbinder-Zeitung frei.

174. Rheinland-Westfalen. Die Buchbinder-Zeitung ist besser auszubauen. Insbesondere sollen mehr behandelt werden: Wirtschaftspolitik, Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung.

175. Wittenberg. Die Buchbinder-Zeitung hat sich in Krisenzeiten, wie wir sie seit langer Zeit durchmachen, mehr mit Gegenwartsfragen und der Zukunft, als mit der Vergangenheit zu befassen.

176. Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen. Die Buchbinder-Zeitung ist besser auszugestalten, vor allem ist eine klare Stellungnahme und Publikation aller wichtigen politischen Tagesfragen vorzunehmen.

Jugendbewegung.

177. Gau Rheinland-Westfalen.

1. Es wird eine monatlich erscheinende Jugendzeitschrift herausgegeben.
2. Eine Reichskonferenz der Jugendleiter wird einberufen.
3. Kosten für Kurse von Funktionären der Jugendbewegung, die von der Organisation oder von den Ortsausschüssen veranstaltet werden, übernimmt die Verbandskasse.
4. Alljährlich werden die Jugendlichen zu einem Goutreffen in allen Gauen einberufen.
5. In jedem Gau wird ein ehrenamtlicher Gaujugendleiter bestellt, dessen Aufgabe die Gründung von Jugendgruppen in den Zahlstellen ist. Die Mittel stellt die Verbandskasse.

178. Halberstadt. Der Verbandstag wolle beschließen, daß wie bisher auch in Zukunft den mit Erfolg arbeitenden Jugendgruppen angemessene finanzielle Unterstützung aus Verbandsmitteln vom Verbandsvorstand zur Verfügung gestellt wird.

Allgemeine Anträge.

179. Berlin. Verbandsvorstand und Ortsverwaltungen werden verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß die Verwaltungskosten der Organisation auf das äußerste eingeschränkt werden. Es muß untersucht werden, ob eine Verkleinerung des Angestelltenapparates ohne Schaden für die Mitgliedschaft durchgeführt werden kann.

180. Brandenburg. Die Beitragsanteile, die den Zahlstellen zur Bestreitung örtlicher Ausgaben zustehen, sind für Zahlstellen ohne Angestellte von 10 auf 15 Proz. zu erhöhen.

181. Eisenberg. Die Beitragsanteile der Zahlstellen für örtliche Ausgaben betragen in Zahlstellen bis 200 Mitglieder 10 Proz., Zahlstellen über 200 bis 500 Mitglieder 15 Proz., Zahlstellen über 500 Mitglieder ohne Angestellte erhalten für den gleichen Zweck 20 Proz. der Beiträge.

182. Halberstadt. Die den Zahlstellen mit Angestellten verbleibenden Anteile betragen 5 Proz., in Zahlstellen ohne Angestellte 12 Proz.

183. Magdeburg. Allen auf der Reise befindlichen Mitgliedern ist ein Wanderbuch auszustellen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, den Tag der Meldung und den Tag der Unterstützung in dieses Wanderbuch einzutragen. Die Bestimmungen über den Bezug der Totalunterstützungen sind in dieses Buch aufzunehmen.

184. Lützenwalde. Der Verbandsvorstand gibt alljährlich einen Taschenkalendar heraus, derselbe soll versehen sein mit einem Adressenverzeichnis der Zahlstellen, Taschenkalendarium für Sitzungen und Versammlungen, ferner mit allen wichtigen Daten für Betriebsräte aus der Sozialgesetzgebung usw.

185. Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen. Wenn die finanziellen Verhältnisse es gestatten, ist ein neues Handbuch für Bevollmächtigte herauszugeben.

186. Brandis, Grimma, Merchau, Wurzen. Dem Gauleiter des Gau Sachsen ist ein Auto zur Verfügung zu stellen, damit er mit weniger Zeitaufwand Gauzahlstellen besuchen kann.

187. Berlin. Den Mitgliedern, die bis 1. Mai 1926, dem Tage des Zusammenschlusses des Oppositionsverbandes mit dem Verband der Buchbinder (Zahlstelle Berlin), aus dem Oppositionsverband übergetreten sind und die Rareng zum Bezug der Invalidenunterstützung im Verband der Buchbinder vor dem Austritt Ende 1923 bereits zurückerlegt hatten, wird beim Bezug dieser Unterstützung die Zeit der unterbrochenen Mitgliedschaft zum Verband als nicht unterbrochen gezählt.

188. Eisenberg. Die durch die katastrophalen mißlichen Verhältnisse der Wirtschaft verursachten Mehrausgaben der Lokalkasse der Zahlstelle Eisenberg in Höhe von 450,25 Mk. werden auf die Verbandskasse übernommen.

189. Erlangen. Das der Zahlstelle im Jahre 1929 anlässlich des Streiks bei Ritter u. Co. vom Vorstandsvorstand gewährte Darlehen in Höhe von 1000 Mk. wird auf die Verbandskasse übernommen.

190. Wittenberg. Der Vorstandsvorstand hat bei Besichtigung der Bundeschule in Bernau die festgesetzten Richtlinien zu befolgen.

IV. Tarif- und Lohnbewegungen.

191. Berlin. In den Tarifverträgen ist folgendes aufzunehmen:

Am laufenden Band dürfen nur Arbeiterinnen beschäftigt werden, die eine Beschäftigungsdauer von 3 Jahren im Berufe nachweisen können.

Als Entlohnung gilt der Spitzenlohn der Facharbeiterinnen oder der geübten Arbeiterinnen plus 20 Proz.

Am laufenden Band ist nach je 50 Minuten Arbeitszeit eine Pause von 10 Minuten zu gewähren, die als Arbeitszeit gilt und vom Arbeitgeber zu bezahlen ist.

Die Frauenlöhne sind in Zukunft nicht mehr nach den in den jeweiligen Tarifverträgen festgelegten Stufen zu errechnen. Es sind in Zukunft für alle Frauenlöhne besondere Forderungen aufzustellen, über die gesondert verhandelt werden muß. Der Spitzenfrauenlohn soll mindestens 75 Proz. des Männerlohnes betragen.

192. Berlin. In das Reichsakkord-Tarifamt, W.B.-Gewerbe, ist ein Vertreter Berlins mit Sitz und Stimme zu delegieren.

193. Berlin. Zur Führung der Reichstarifverhandlungen ist ein Tarifausschuß zu bilden. Der Tarifausschuß besteht aus den Vertretern des Vorstandes und aus den Gauleitern. Die Gauen Berlin, Leipzig und Sachsen haben das Recht, einen weiteren Vertreter zu entsenden. In Gauen, die mehr als einen Vertreter entsenden, muß das zweite Tarifausschußmitglied eine Kollegin sein. Im Behinderungsfalle kann sich das Tarifausschußmitglied vertreten lassen.

Vor jedem wichtigen Vertragsabschluß ist, soweit möglich, die für den jeweiligen Tarifvertrag in Frage kommende Mitgliedschaft durch Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung zu betragen. Soweit dieses nicht möglich ist, werden die Stimmen der Tarifausschußmitglieder wie folgt errechnet:

Jeder Gau hat nur eine Stimme, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung soviel Mitgliedstimmen gelten, wie in der Tarifstatistik für den jeweiligen Tarifvertrag und das laufende Jahr Mitglieder festgestellt wurden.

Vorstehende Bestimmung ist in das Verbandsstatut hinter § 39 aufzunehmen.

194. Hannover. Der Tarifausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und einem weiteren vom Vorstandsvorstand zu wählenden Vertreter, je einem Vertreter der Gauen, je zwei Vertretern der Zahlstellen Berlin und Leipzig und einem Vertreter der Zahlstelle Dresden.

195. Erfurt. Die Zahl der Ortsklassen ist zu vermindern. In Orten mit unterschiedlicher Ortsklassenbezahlung ist anzustreben, nur eine Ortsklasse, und zwar die höchste, zur Geltung zu bringen.

196. Stettin. Es ist anzustreben, daß eine Lehrlingsordnung, ähnlich wie im Buchdruckgewerbe, geschaffen wird.

197. Leipzig. Entschließung: Der durch die 4. Notverordnung diktierete Lohnabbau ist nicht in Einklang zu bringen mit dem bisherigen Erfolg des Preisabbaues.

Der Verbandstag erhebt schärfsten Protest gegen die von der Regierung diktierete Lohnpolitik und verlangt, daß dieser Lohnraub beseitigt wird. Der Vorstandsvorstand und Bundesvorstand haben die Pflicht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dieses Unrecht zu beseitigen. Der Verbandstag erklärt, daß er gewillt ist, gegebenenfalls von dem letzten gewerkschaftlichen Kampfmittel Gebrauch zu machen.

Außerdem beauftragt der Verbandstag den Vorstandsvorstand, beim Bundesvorstand dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die 40-Stunden-Woche allgemein eingeführt wird.

198. Leipzig. Im Interesse der Gesundheitspflege und des Gesundheitswesens, insbesondere zum Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, sind durchgreifende soziale und hygienische Schutzmaßnahmen in den Betrieben vom Unternehmertum zu fordern. Dem Abbau sozialer Einrichtungen ist der entschiedenste Kampf entgegenzusetzen.

199. Gau Nordosten. Vorstandsvorstand und Tarifausschuß werden ersucht, bei den Tarifverhandlungen darauf hinzuwirken, daß die Lehrlinge nach erfolgter Ausbildung noch mindestens 26 Wochen im Lehrbetrieb als Gehilfe beschäftigt werden.

V. Wahl des Vorstandes und der Verbandstörperschaften.

200. Leipzig. Der Sitz des Ausschusses ist Leipzig.

201. Leipzig. Der Posten des Redakteurs ist aus Sparmaßrücksichten nicht wieder zu besetzen. Der zweite Vorstandsvorsitzende wird mit dieser Arbeit betraut.

Festsetzung der Gehälter und Diäten.

202. Bielefeld. Die Gehälter der Anaeestellten fallen und steigen mit dem Tariflohn der Mitglieder. Sie dürfen höchstens 50 Proz. über dem Spitzenlohn der betreffenden Ortsklasse liegen.

203. Breslau. Die Gehälter der Verbandsangeestellten werden so festgesetzt, daß das Gehalt pro Monat in der Spitze (Gruppe D) Ortsklasse 1 425 Mk. beträgt. Steigerung von Jahr zu Jahr in Ortsklasse 1, 2 und 3 um monatlich 15 bis höchstens 75 Mk. und in Ortsklasse 4, 5 und 6 um monatlich 10 bis höchstens 50 Mk.

204. Erfurt. Die Gehälter der Angestellten sind den Tariflöhnen der Mitglieder mit prozentualem Zuschlag anzupassen. Die Höhe des Gehalts darf den doppelten Lohn eines Gehilfen der 1. Ortsklasse nicht überschreiten.

205. Halberstadt. Die Angestelltengehälter sind den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu reduzieren.

206. Halle. Die Gehälter der Angestellten betragen in der Spitze 60 Proz. mehr als der jeweilige Spitzenlohn des W.B.-Tarifs.

207. Leipzig. Das Grundgehalt der Angestellten wird um 20 Proz. gekürzt.

208. Ludwigshafen. Die Gehälter der Anaeestellten sind den Löhnen der Buchbinder anzupassen. Das Anfangsgehalt darf den tariflichen Spitzenlohn um höchstens 25 Proz. übersteigen.

209. Gau Magdeburg. Das Monatsgehalt des 1. Vorsitzenden beträgt das Zehnfache des Spitzenverdienstes nach dem W.B.-Tarif, der sich aus 48stündiger Arbeitszeit ergibt. Bei Neufestsetzung des Tariflohnes tritt automatisch nach Monatschluß eine Neueingelung der Gehälter ein.

Die bestehende Gruppen- und Ortsklasseneinteilung wird beibehalten. Die darin enthaltenen Abstufungen sind prozentual vom Spitzengehalt zu rechnen und die einzelnen Positionen werden nicht mehr in Mark, sondern in Prozentziffern eingeteilt. Die Prozentsätze werden für die Festsetzung der Gehälter der nachgeordneten Angestellten in Anwendung gebracht.

Bei allen Gehältern wird der Betrag in volle Reichsmark aufgerundet.

Die in den ersten fünf Jahren der Anstellung nachfolgenden Zuschläge von pro Monat 15 bzw. 20 Mk. bis zum Höchstbetrag von 75 bzw. 100 Mk. bleiben bestehen.

210. Magdeburg. Die Gehälter der Angestellten der Organisation sind so festgesetzt, daß die Kosten für persönliche Verwaltung im Reichsdurchschnitt einem vom Verbandstag festzusetzenden Prozentsatz nicht übersteigen.

211. Bauen. Die Gehälter der Verbandsangeestellten betragen 70 Proz. von den Sägen, die im Jahre 1930 zur Auszahlung kamen.

212. Reutlingen. Die Gehälter sind in vier Ortsklassen und für die Gruppen A, B, C, D monatlich wie folgt festzusetzen:

Gruppe	Ortsklasse			
	I	II	III	IV
A	350	330	310	280
B	380	360	340	310
C	420	400	380	340
D	450			

Dazu Steigerung von Jahr zu Jahr um monatlich 10 bis höchstens 50 Mk.

213. Gau Rheinland-Westfalen. Das Gehalt der Angestellten richtet sich nach dem Spitzenlohn der Buchbinder; dazu kommen folgende prozentualen Zuschläge:

Gruppe	Ortsklasse			
	I	II	III	IV
A	40 Proz.	30 Proz.	20 Proz.	10 Proz.
B	60 Proz.	50 Proz.	40 Proz.	30 Proz.
C	80 Proz.	70 Proz.	60 Proz.	50 Proz.
D	100 Proz.	90 Proz.	80 Proz.	70 Proz.

214. Rüstingen-Wilhelmsbaven. Das Gehalt eines Anaeestellten darf den Betrag von 6000 Mk. pro Jahr in der höchsten Staffel nicht überschreiten. Das gilt auch für die jetzt im Amt befindlichen Angestellten.

215. Stettin. Die Gehaltsregelung unserer Angestellten hat nach den Richtlinien unserer Branchentarife (Lohn- und Manteltarif) zu erfolgen. Vorgeschlagen wird der Spitzenlohn als Anfangsgehalt mit einer Steigerung bis zu 50 Proz.

216. Magdeburg. In §§ 31, 35, 40 und 42 ist einzufügen: Die Angestellten des Verbandes haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten.

Diäten.

217. Breslau. Die Reisekosten betragen für einen Tag mit Uebernachten 16 Mk., für einen halben Tag mit Uebernachten 10 Mk.

218. Magdeburg. Die Diäten sind neu festzusetzen.

219. Bauen. Die ab 1. Januar 1932 neu festgesetzten Diäten werden um weitere 20 Proz. gekürzt.

220. Gau Rheinland-Westfalen. Die Diäten für Reisen und Konferenzen richten sich nach dem Spitzenlohn der Buchbinder wie folgt:

für ganze Tage mit Uebernachten	14,75 Mk.
für ganze Tage ohne Uebernachten	9,20 Mk.
für halbe Tage mit Uebernachten	8,50 Mk.
für halbe Tage ohne Uebernachten	5,— Mk.

221. Stettin. Die heute bestehenden Diätensätze sind zu akzeptieren.